

08.05.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7534

2. Lesung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Robin Korte

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/7534 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 08.05.2024/Ausgegeben: 10.05.2024

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

a) - *u n v e r ä n d e r t* -

b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

b) - *u n v e r ä n d e r t* -

„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

c) - *n e u* -

Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.

d) - *n e u* -

Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.

e) - *n e u* -

Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) - *unverändert* -

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

4. - *unverändert* -

Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und

2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und

2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“

6. - *unverändert* -

7. - *unverändert* -

- b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Zielabweichungsverfahren**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den

fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

9. - *unverändert* -

- *neu* -

- 9a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des

Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

10. - *unverändert* -

11. § 32 wird wie folgt geändert:

11. - *unverändert* -

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- neu -

11a. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung der Gemeinden zur
Anpassung der Bauleitplanung**

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.“

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

c) - neu -

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.“

d) - *n e u* -

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.“

e) - *n e u* -

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) - *n e u* -

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

g) - *n e u* -

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.“

- *n e u* -

12a. § 38 wird aufgehoben.

- *n e u* -

12b. § 38a wird § 38.

13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. - *u n v e r ä n d e r t* -

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

14. - *u n v e r ä n d e r t* -

**„§ 41
Übergangsvorschriften**

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

- *u n v e r ä n d e r t* -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, wurde durch das Plenum am 24. Januar 2024 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume, an den Ausschuss für Heimat und Kommunales und an den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung zur Mitberatung überwiesen.

B Beratung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen zu diesem Beratungsgegenstand durchgeführt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Es lagen folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	18/1342
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	
Zentralinstitut für Raumplanung Professorin Dr. Susan Grotefels Münster	18/1345
TU Dortmund Professor Dr. Klaus Joachim Grigoleit Leiter des Fachgebiets Raumplanungs- und Umweltrecht Dortmund	18/1335
Unternehmer nrw Alexander Felsch Düsseldorf	18/1340
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) Düsseldorf	18/1326

eingeladen	Stellungnahme
Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e. V. Christian Mildenerger Düsseldorf	18/1336
Professor Dr. Martin Beckmann Münster	18/1321
Dr. Gerd Rojahn Dortmund	18/1318
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit Thomas Mock Köln	18/1346

Bei der Abstimmung in der 37. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 13. März 2024 wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung in der 30. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 14. März 2024 wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung in der 40. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 15. März 2024 wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und AfD unverändert angenommen.

Zu dem Gesetzentwurf wurden zwei Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereicht, die am 11. April 2024 und am 16. April 2024 als Drucksache 18/8781 und als Drucksache 18/8882 veröffentlicht wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 3. Mai 2024 eine zweite Anhörung von Sachverständigen (in Präsenz) zu diesem Beratungsgegenstand durchgeführt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	18/1468
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	
Zentralinstitut für Raumplanung Professorin Dr. Susan Grotefels Geschäftsführerin Münster	18/1456
TU Dortmund Professor Dr. Klaus Joachim Grigoleit Leiter des Fachgebiets Raumplanungs- und Umweltrecht Dortmund	18/1460
Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Dr. Sebastian Wies, LL.B. Fachanwalt für Verwaltungsrecht Köln	18/1457
Unternehmer nrw Alexander Felsch Düsseldorf	18/1472
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen (IHK NRW) Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	18/1459 (Neudruck)
Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e. V. Düsseldorf	18/1461
Professor Dr. Martin Beckmann Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Münster	keine

eingeladen	Stellungnahme
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit Herrn Rechtsanwalt Thomas Mock Köln	18/1464
DOMBERT Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Tobias Roß Düsseldorf	18/1467

Weitere Stellungnahmen:

VERNUNFTKRAFT NRW e. V. Volker Tschischke, Borchen	18/1463
JUWI GmbH	18/1474
Bäuerlicher BürgerWind	18/1475

Die Auswertung der beiden Anhörungen sowie die abschließende Beratung und die Abstimmungen erfolgten in der 46. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 8. Mai 2024 (APr 18/577).

Die Fraktion der CDU führte aus, dass der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 18/8781 im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen als Wirtschaftsstandort bewirke, dass Regelungen vereinfacht und Fristen verkürzt würden. Die kommunalen Spitzenverbände würden die geplanten Vereinfachungen und Verschlinkungen begrüßen. Vor dem Hintergrund des zweiten Änderungsantrags, Drucksache 18/8882, wies der Sprecher unter Bezugnahme auf ein Zitat eines Sachverständigen auf die extrem komplizierte juristische Materie hin. Die kommunalen Spitzenverbände würden auch diese Änderungen begrüßen. Sie seien wichtige Schritte zur Schaffung von Rechtssicherheit. Auch durch die Industrie- und Handelskammer würden die geplanten Änderungen befürwortet.

Der Sprecher der SPD-Fraktion machte deutlich, dass die Fraktion das beschleunigte Beratungsverfahren bezüglich des ersten Änderungsantrags, Drucksache 18/8781, als sinnvoll erachte und diesem somit auch zustimme. Jedoch habe es auch erhebliche Kritik an der Regelung des § 36 Absatz 3 Landesplanungsgesetz gegeben. Insbesondere die Kritik der Bürgergesellschaften sei zu beachten. Durch die geplanten Änderungen würden Rechtsunsicherheiten verursacht.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte hinsichtlich des Vorliegens von Kritik aus dem Kreis der Bürgergesellschaften zu. Es werde die befürchteten Rückstellungen von Baugenehmigungsverfahren nicht geben. Es gebe darüber hinaus immer eine Möglichkeit, Verständigungen zu vermitteln im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Frist von sechs Monaten sei eine „Maximalfrist“. Es müsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt Klarheit

herrschen. Der Sprecher wies darauf hin, dass Nordrhein-Westfalen im Vergleich der Bundesländer „an der Spitze“ stehe, was die Genehmigung von Windenergieanlagen angehe.

Die Fraktion der FDP kündigte ihre Zustimmung zu dem ersten Änderungsantrag, Drucksache 18/8781, an und bezeichnete die darin enthaltenen Änderungen als „begrüßenswert“. Dem zweiten Änderungsantrag, Drucksache 18/8882, stimme die Fraktion jedoch nicht zu, da durch die geplanten Änderungen den Kommunen die Lenkungsmöglichkeit genommen werde. Es gebe drei grundlegende Kritikpunkte zu den Änderungsvorschlägen: Zum einen seien die Regelungen teilweise nicht mit dem Bundesrecht vereinbar, zum anderen seien sie nicht hinreichend bestimmt und drittens sei die vorgesehene Rückwirkung für bestimmte Projekte „tödlich“. Es drohe eine Klagewelle. Die Genehmigungszahlen würden voraussichtlich drastisch einbrechen. Die klare Steuerungsmöglichkeit werde auf diese Weise abgeschafft.

Die Fraktion der AfD kritisierte das beschleunigte Beratungsverfahren. Der Gesetzentwurf werde durch das Parlament „gepeitscht“. Es handele sich um reinen Aktivismus. Tatsächlich finde ein Netzausbau gar nicht statt und werde auch nicht bezahlbar sein. Das Ungleichgewicht zu Lasten der Eigentümer werde verschärft und die „Verhässlichung unserer Kulturlandschaft“ vorangetrieben.

Für die Landesregierung wies Ministerin Mona Neubaur darauf hin, dass es bei den bisher erreichten Verständigungen, z. B. mit Kommunen, nicht um die 1000-Meter-Abstandsregelung gegangen sei. Es werde auch kein Moratorium geben. Der Ausbau der Windenergie sei ein wesentlicher Baustein für die Förderung von Selbstenergieversorgung in den Unternehmen.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/577 verwiesen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8781, wurde im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 8. Mai 2024 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8882, wurde im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 8. Mai 2024 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD angenommen.

Bei der Abstimmung über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/7534, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Dr. Robin Korte
Vorsitzender